

# **Lesefassung der Benutzungssatzung des Schulverbandes Südtondern für die außerschulische Benutzung von Schulräumen in der aktuellsten Fassung**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Schulverband Südtondern unterhält eine Schule mit einer Sporthalle als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Nutzerinnen/Nutzer**

- (1) Die Aula, die Schulräume und die Sporthalle des Schulverbandes Südtondern dienen in erster Linie den Zwecken der Schule des Schulverbandes Südtondern.
- (2) Ferner werden sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Dritten (Nutzer) zur Benutzung überlassen, wenn die vorgesehene Nutzung dem Charakter und der Zweckbestimmung der Räumlichkeiten entspricht.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

## **§ 3 Nutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung für Veranstaltungen in den Räumlichkeiten ist mindestens 14 Tage im Voraus bei der Schule zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Termins und der Art der Veranstaltung sowie der erwarteten Teilnehmerzahl zu stellen.
- (2) Auf Antrag überlässt der Schulverband die in § 2 Abs. 1 genannten Schulliegenschaften zur außerschulischen Benutzung in der unterrichtsfreien Zeit. Hierdurch dürfen schulische und sonstige Belange nicht beeinträchtigt werden. Der Antrag ist schriftlich an die Schule zu stellen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Name und Anschrift des Nutzers / der Nutzerin,
  - Datum / Nutzungszeitraum,
  - Art der vorgesehenen Nutzung
  - Benennung eines Verantwortlichen /einer Verantwortlichen Person und einer Vertretungsperson mit Anschrift, E-Mail Adresse und Telefon- bzw. Handynummer.
- (3) Der Schulverband Südtondern erteilt nach Abstimmung mit der Schulleitung der FPS eine schriftliche Genehmigung.
- (4) Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden. Aus wichtigem Grund kann sie widerrufen werden. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatzleistungen.
- (5) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 4 Nutzungsgebühren**

Für die außerschulische Benutzung werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

## **§ 5 Nutzungszeiten**

- (1) Die in § 2 Abs. 1 genannten Räume stehen an Schultagen montags bis freitags bis 16:00 Uhr vorrangig den Schulen zur Verfügung. Den übrigen Nutzern stehen die in § 2 Abs. 1 genannten Räume montags bis freitags ab 16:30 Uhr und im Übrigen an den Wochenenden auf Antrag zur Verfügung. Ausnahmen sind möglich.
- (2) In die im Absatz 1 genannten Nutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen und Wiederherrichten eingeschlossen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.
- (3) Während der Schulferien kann die Benutzung der Räume mit Genehmigung des Schulverbandes zugelassen werden.

## **§ 6 Umfang der Benutzung**

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur für den genehmigten Zweck benutzt werden.
- (2) Das ordnungsgemäße Bedienen der gesamten Technik sowie sämtlicher elektronischer Geräte ist von der Nutzerin/dem Nutzer sicherzustellen. Eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher für den Technikbereich ist zu benennen. Sie/Er nimmt mit dem Hausmeister rechtzeitig (spätestens eine Woche vor der Veranstaltung) Kontakt auf, um eingewiesen zu werden.
- (3) Notwendige Änderungen an dem bestehenden Zustand, z. B. Aus- oder Umräumen des Mobiliars, müssen in Zusammenarbeit mit dem Hausmeister durch die Nutzerin/den Nutzer vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wieder rückgängig zu machen. Über Ausnahmen (z. B. bei einer notwendigen Reinigung der Flächen) entscheidet der Hausmeister.
- (4) Beschädigungen an den Räumen und der Einrichtung sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. dem Schulverband Südtondern/Amt Südtondern zu melden.
- (5) Das Rauchen ist in der Schule und der Sporthalle untersagt.
- (6) Das Ausschanken alkoholhaltiger Getränke ist grundsätzlich verboten.
- (7) Anfallende Abfälle müssen von der Nutzerin/dem Nutzer eingesammelt und entsorgt werden. Die Abfallgefäße des Schulverbandes Südtondern dürfen hierfür nicht benutzt werden.
- (8) Die Nutzerin/Der Nutzer klärt spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit dem Hausmeister den Schließdienst, etc. ab.

## **§ 7 Sonstige Verpflichtungen der Nutzerin/des Nutzers**

- (1) Die Nutzerin/Der Nutzer hat auf ihre/seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Nutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

- (2) Bei der Übernahme hat die/der Nutzer/in sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Einrichtungsgegenstände zu überzeugen. Die überlassenen Räume und die Gegenstände dürfen nur zu dem beantragten Zweck benutzt werden. Änderungen am bestehenden Zustand dürfen nicht vorgenommen werden. Die Räume und die überlassenen Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und auf das Sorgfältigste zu schonen.

## **§ 8 Haftung und Schadenersatz**

- (1) Die Nutzerin/Der Nutzer stellt den Schulverband Südtondern von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitarbeiterinnen/seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen/Besucher seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einhaltung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
- (2) Die Nutzerin/Der Nutzer verzichtet ihrerseits/seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Schulverband Südtondern und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulverband Südtondern.
- (3) Die Nutzerin/Der Nutzer hat eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Schulträgers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Nutzerin/Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Schulverband Südtondern an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen oder sonst durch deren Nutzung entstehen.

## **§ 9 Hausrecht**

Das Hausrecht in der FPS üben die Schulleiterin/der Schulleiter und die Beauftragten (z.B. Hausmeister) aus. Ihnen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit gestattet. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen und bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen die weitere Benutzung der Räumlichkeiten zu untersagen.

## **§ 10 Ausnahmen**

Die/Der Schulverbandsvorsteher/in des Schulverbandes Südtondern ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Benutzungssatzung zuzulassen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.11.2017 in Kraft